

**Allgemeine Bedingungen zur Anmietung des Sportplatzes
in der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf,
Teilgrundstück Flur 2, Flurstück 92/0
der Gemarkung Kröppelshagen
(Allgemeine Mietbedingungen)**

Ergänzend zur Satzung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf über die Benutzung des Sport- und Festplatzes (Benutzungsordnung) werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. März 2019 folgende Allgemeine Mietbedingungen zur Anmietung des Sportplatzes erlassen:

**§ 1
Vertragsabschluss**

Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf (im Folgenden Gemeinde genannt) schließt den Mietvertrag mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller ab.

Eine Antragstellerin oder der Antragsteller kann nur eine (natürliche oder juristische) Person sein.

**§ 2
Antragsverfahren**

Für die Anmietung des Sportplatzes bedarf es eines Mietvertrages. Hierfür gibt es einen Antrag, mit dessen Unterschrift die Antragstellerin oder der Antragsteller die Benutzungsordnung sowie die Allgemeinen Mietbedingungen anerkennt. Mit Genehmigung des Antrages durch Gegenzeichnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder dessen/deren Vertretung kommt der Mietvertrag zustande.

Die Anträge sind schriftlich frühestens 6 Monate bzw. mindestens 14 Tage unter Angabe des Benutzungszweckes und der Dauer, vor dem beabsichtigten Mietbeginn bei der Gemeindevertretung einzureichen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde bzw. dessen/deren Vertretung entscheidet, welcher Antrag genehmigt wird. Gehen mehrere Anträge gleicher Veranstaltungsart für ein- und denselben Termin ein, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten besteht nicht und auch kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

§ 4 Pflichten der Mieterin oder des Mieters

1. Der Mieterin oder dem Mieter obliegt die Verantwortung für den überlassenen Sportplatz. Diese/dieser ist verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit auf der gesamten Anlage sowie die Einhaltung dieser Mietbedingungen zu sorgen.
2. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei allen Veranstaltungen (sportliche/sonstige) muss eine verantwortliche Übungsleiterin oder ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Ihr oder ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung.
3. Für die Nutzung des Sportplatzes gelten besondere Bedingungen. Folgendes ist zu beachten:
 - Glasflaschen oder Gläser dürfen im Bereich des Platzes nicht benutzt werden.
 - Tiere sind auf der gesamten Sportanlage verboten.
 - Die mobilen Spielfeldtore sind nach der Benutzung auf den dafür vorgesehenen Standort (jeweils seitlich) zurückzustellen.
 - Eine Schnee- und Eisräumung auf dem Platz ist untersagt. Dies gilt auch für die Aufbringung von Streumittel (Streusalz, Split usw.)
 - Anfallende Abfälle sind durch die Mieterin oder den Mieter selbständig zu entsorgen.
4. Bei Zuwiderhandlungen, die zu Schäden an der Sportanlage führen, haftet die jeweilige Mieterin oder der jeweilige Mieter.
5. Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit evtl. aufgetretenen Schäden unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag der Gemeinde zu melden.
6. Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Gegenständen, die durch die Benutzung des Sportplatzes herbeigeführt werden. Das Haftungsrisiko obliegt der jeweiligen Mieterin oder dem jeweiligen Mieter des Sportplatzes (siehe auch § 6 - Haftung).

§ 5 Hausrecht

Die Gemeinde übt das Hausrecht aus.

Während der Veranstaltung übt auch die Mieterin oder der Mieter das Hausrecht aus.

Sie/er achtet darauf, dass die allgemeine Sicherheit und Ordnung auf den angemieteten Flächen eingehalten wird und diese nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltungen (z. B. Gäste, Personen, die Reden halten) haben den Weisungen der Gemeinde bzw. der Mieterin oder des Mieters zu beachten.

§ 6 Haftung

1. Die Mieterin oder der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde für alle verschuldeten Kosten und Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung (einschließlich Vor- und Nacharbeiten sowie Verlust oder Beschädigung) entstehen. Hierzu zählen auch Kosten und Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Pflichten.
2. Die Mieterin oder der Mieter übernimmt die Verkehrssicherung für die Veranstaltung und den damit in Verbindung stehenden Maßnahmen. Im Übrigen werden diese die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer/seiner Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer freihalten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Flächen sowie Zufahrten und Parkplätzen stehen. Diese Freistellung gilt nicht für Versäumnisse der Gemeinde, die vorsätzlich oder grob fahrlässig das Leben, den Körper oder die Gesundheit der Beauftragten der Mieterin oder des Mieters beeinträchtigen.
3. Sollte die Gemeinde im Falle der Absätze 1 und 2 von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich die Mieterin oder der Mieter, die Gemeinde von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. ihr hierdurch entstandene Schäden zu ersetzen, sofern die Mieterin oder der Mieter die geltend gemachten Drittansprüche zu vertreten hat.
4. Die Gemeinde haftet gegenüber der Mieterin oder dem Mieter und ihren Beauftragten nur für die von ihrer gesetzlichen Vertretung oder Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, sowie für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Die Gemeinde haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden.
5. Die Mieterin oder der Mieter verpflichtet sich bei Veranstaltungen, eine Versicherung in ausreichender Höhe für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich Vor- und Nacharbeiten) vorzuhalten, die Personen- und Sachschäden abdeckt, die aufgrund der Veranstaltung (einschließlich Vor- und Nacharbeiten) entstehen können. Der Versicherungsnachweis ist auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.
6. Sollte die Veranstaltung durch Dritte ver- oder behindert werden und erhält die Gemeinde hieraus einen Schadensersatzanspruch gegen diesen Dritten, so verpflichtet sich die Gemeinde, ihren Anspruch an die Mieterin oder dem Mieter abzutreten (Drittchadensliquidation), soweit zuvor sichergestellt ist, dass die der Gemeinde selbst entstandenen Schäden und Kosten von dem Dritten ersetzt werden.

§ 7 Miete

1. Die Gemeinde behält sich vor, für die Nutzung durch ortsfremde ≠ Vereine oder Veranstalter eine Miete zu erheben.
Diese ist abhängig von der Nutzungsdauer des Sportplatzes und wird von der Gemeinde festgelegt.
2. Die Nutzung des Sportplatzes für Veranstaltungen der Verbände und Vereine, die im Bereich der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf ihren Sitz haben, kann unentgeltlich erfolgen.
3. Die Gemeinde entscheidet, ob die Vereine, die mit dem Kröppelshagener Sportverein (KSV) zusammen den jeweilig geltenden Kooperationsvertrag unterzeichnet haben unentgeltlich den Sportplatz nutzen dürfen.
4. Die Gemeinde entscheidet, ob die Sparte Fußball des Kröppelshagener Sportvereins mit ihren jeweiligen Kooperationspartnern zu den angegebenen Nutzungszeiten Trainingseinheiten oder Punktspiele unentgeltlich durchführen darf.
5. Von auswärtigen Nutzerinnen und Nutzern wie z. B. gewerblichen Unternehmen wird eine Miete erhoben. Die Höhe der Miete orientiert sich an der Art der Veranstaltung und wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 8 Datenschutz

Die Gemeinde wird im Rahmen der Anmietung personenbezogene Daten verarbeiten.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG vom 02. Mai 2018).

§ 9 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Mietbedingungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 22. Juli 2019

Michael von Brauchitsch
Bürgermeister
Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf